



An
Bundesministerium für Wirtschaft Familie
Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110400/0015-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Abkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen
zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des
Staates Israel;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 3. Juni 2013 unter der Zahl BMWFJ-10.640/0040-ÖA/2013 am 28. Juni 2013 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Abkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den vorliegenden Begutachtungsentwurf bestehen aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden budgetären Zuständigkeit keine Einwände.

Ungeachtet dessen wird zur Vermeidung von Missverständnissen eine klarere Formulierung des Artikel 2 sowie der hierzu vorgenommenen Ausführungen in den Erläuterungen und der WFA (Maßnahme 1) angeregt. Es soll ausgeschlossen werden, dass der Begriff „Anspruch“ im privatrechtlichen Sinn verstanden wird, da gemäß der aktuellen österreichischen Rechtslage im Bereich der Filmförderung keine Rechtsansprüche auf Gewährung von Förderungen begründet werden können. Dieser Begriff soll (so wie auch in anderen bereits abgeschlossenen Filmabkommen) im Sinne einer Gleichbehandlung von Gemeinschaftsproduktionen mit nationalen Produktionen verstanden werden.

Bi- oder multilaterale Filmabkommen sehen nämlich grundsätzlich vor, dass Filme, die im Rahmen von Gemeinschaftsproduktionen hergestellt werden, inländischen Filmen gleichgestellt sind und alle Förderungen nutzen können, die im Vertragsland zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang wird daher in Bezug auf die Formulierung des Artikels 2 eine Anlehnung an entsprechende Formulierungen in den bereits geltenden Filmabkommen (z.B. mit Deutschland/Schweiz oder Frankreich) empfohlen. Aus diesen geht nämlich unmissverständlich hervor, dass die dem Abkommen unterliegenden (= in Gemeinschaftsproduktion hergestellten) Filme im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts behandelt werden bzw. als inländische Filme angesehen werden (die Förderung erfolgt also im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Vertragslandes).

Weiters wird folgende Änderung betreffend Zi. 1 der Verfahrensvorschriften gemäß Anlage des Abkommensentwurfs vorgeschlagen:

1. Anträge auf Zulassung eines Films zur Nutzung der Begünstigungen für eine Gemeinschaftsproduktion müssen spätestens dreißig (30) Tage vor Beginn der Dreharbeiten oder der Hauptanimation des Films ~~gleichzeitig~~ bei den zuständigen Behörden eingelangt sein.

Das Kriterium der Gleichzeitigkeit des Eintreffens der Anträge bei den zuständigen Behörden erscheint nicht nachvollziehbar, schwer – und wenn nur mit hohem Verwaltungsaufwand – überprüfbar. Es wird daher angeregt, wie bei anderen Filmproduktionsabkommen (etwa mit Deutschland und der Schweiz) lediglich die Frist zu benennen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

05.08.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)